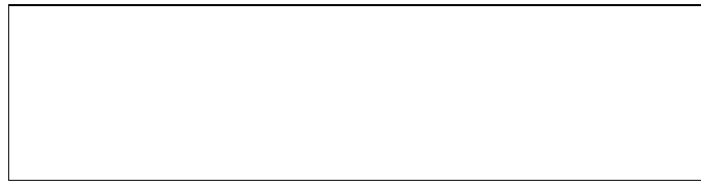




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Studiengangübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit be- schränkter Aufnahmekapazität

Vom 09. Mai 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

¹Besteht in einem nicht zulassungsbeschränkten oder in einem in das zentrale oder örtliche Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang für eine einzelne Lehrveranstaltung, die zu einem bestimmten Studienzeitpunkt besucht sein muss – das betrifft Pflichtveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen innerhalb von Wahlpflichtmodulen –, eine höhere Nachfrage, als dies der durch die räumlichen Verhältnisse, die personelle Kapazität oder das didaktische Konzept der Veranstaltung bestimmten Aufnahmekapazität entspricht, kann die Aufnahme von Studierenden nach Maßgabe dieser Satzung durch studienleitende Maßnahmen beschränkt werden. ²Die Verpflichtung der Universität, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studierenden einen Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, bleibt unberührt.

§ 2 Ziel der studienleitenden Maßnahmen

Studienleitende Maßnahmen dienen neben einer qualitativ hochwertigen Lehre dem Ziel, sicherzustellen, dass der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit für Studierende, die nach den Vorgaben der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung studiert haben, durch die Beschränkung der Aufnahmekapazität einer einzelnen Lehrveranstaltung nicht ausgeschlossen wird.

§ 3 Zuständigkeit

(1) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung der Aufnahmekapazität erforderlich ist und ein studienleitendes Auswahlverfahren durchgeführt wird, trifft auf Antrag der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, die für die Lehre in dem betreffenden Studiengang zuständig ist. ²Über die Aufnahme des oder der Studierenden entscheidet die verantwortliche Lehrperson. ³Entsprechendes gilt für die Entscheidung über die Frist, bis zu der die Teilnahme an der Veranstaltung beantragt werden kann und in welcher Form dieses zu geschehen hat. ⁴Die Frist ist grundsätzlich auch dann versäumt, wenn, etwa bei verspäteter Immatrikulation oder infolge Fach- oder Ortswechsels, der oder die Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat, es sei denn, mit der erfolgreichen Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung kann – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – der letzte für den Studiengang noch fehlende Leistungsnachweis erlangt werden; in diesem Fall wird der verspätete Antrag auf Zulassung zu der Lehrveranstaltung so behandelt, als sei er rechtzeitig gestellt worden.

(2) Eine im Rahmen einer studienleitenden Maßnahme getroffene Einzelentscheidung der verantwortlichen Lehrperson kann durch den Dekan oder die Dekanin nur im Rahmen allgemeiner aufsichtlicher Zuständigkeiten beanstandet und aufgehoben werden.

§ 4 Studienleitende Maßnahmen

(1) Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt.

(2) ¹Zuerst sind die Bewerber und Bewerberinnen zu berücksichtigen, die bereits einmal ohne Erfolg an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben und die Wiederholung zum nächstmöglichen Termin durch die Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist.

²Zweite Priorität genießen diejenigen Studierenden, die bereits ein nicht selbst zu vertretendes Wartesemester für die betreffende Lehrveranstaltung aufweisen. ³In dritter Priorität werden die Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Regelstudienzeit bereits überschritten haben oder diese überschreiten würden, wenn sie auf die im nächstfolgenden Semester stattfindende Lehrveranstaltung verwiesen würden, es sei denn, ihnen fehlen noch andere Leistungsnachweise, so dass ihnen ein Ausweichen auf diese Lehrveranstaltungen zumutbar ist. ⁴Die verbliebenen Plätze können nach einer Reihung der Bewerber und Bewerberinnen nach ihrer Leistung in der vorgeschalteten Lehrveranstaltung, deren regelmäßiger und/oder erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung ist, oder sogleich nach Los vergeben werden. ⁵Bei gleichem Studienfortschritt nach den Sätzen 1 bis 3 und bei exakt gleichen Leistungen im Falle des Satzes 4 Alt. 1 entscheidet ebenfalls das Los.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 02. Mai 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 09. Mai 2007, Nr. IA-H/800/06.

München, den 09. Mai 2007

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Mai 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. Mai 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2007.